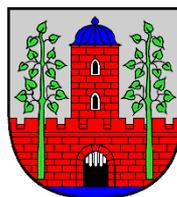


# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

## zum Lärmaktionsplan Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Entwurf



10.05.2017

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Stand 10.05.2017									
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	09.01.2017	19.01.2017	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung unseres Hauses an der Lärmaktionsplanung Stufe 2 für den Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Die Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde für den Straßenverkehr Stufe 2 liegt bereits vor (Stand 16.01.2014).</p> <p>Betroffen ist das Stadtgebiet Finsterwalde durch die Bahnstrecke Cottbus-Leipzig. Nach Kenntnisnahme der eingereichten Unterlagen bestehen im Rahmen unserer Zuständigkeit der Raumordnung keine Einwendungen zur vorliegenden Lärmaktionsplanung. Die als geeignet bewerteten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Schienentrasse tragen den raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG umfassend Rechnung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	09.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
3	MIL/SenStadt Abteilung 4 Verkehr Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	09.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
4	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	09.01.2017	02.02.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Meine Stellungnahmen zu o. g. Planungsunterlagen entneh-</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 10.05.2017				
				<p>men Sie bitte dem als Anlage beigefügten Formblatt.  <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u></p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 der Stadt Finsterwalde für den Teil Haupteisenbahnstrecken des Bundes werden die Lärmauswirkungen der Eisenbahnstrecke Cottbus – Leipzig, auf der jährlich ca. 36.700 Züge im Fern-, Regional- und Güterverkehr verkehren, betrachtet.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtungen werden im Lärmaktionsplan prinzipielle Ansätze zur Lärminderung aufgezeigt, die sowohl mögliche Maßnahmen der Bahn als auch der Stadt umfassen.</p> <p>Des Weiteren habe ich zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich gegenüber dem Vorentwurf vom April 2016 eine Prüfung von Maßnahmen zum Schallschutz durch die Stadt erfolgt ist und bezüglich der in der Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG/des Bundes befindlichen Maßnahmen zum Lärmschutz (z. B. den technischen Zustand von Weichen und die Errichtung von Lärmschutzwänden betreffend) entsprechende Forderungen an die DB AG abgeleitet wurden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.</p> <p>Mögliche zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Schienenpersonennahverkehrs durch Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung (z. B. durch Maßnahmen an Weichen) können auf der Grundlage des Lärmaktionsplanes nicht beurteilt werden. Dieses kann erst beim Vorliegen von Planungsunterlagen zu konkreten Vorhaben erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich sind aber Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs durch bauliche Maßnahmen auszuschließen bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den vorliegenden Lärmaktionsplan der Stadt Finsterwalde für Haupteisenbahnstre-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die gegebenen Hinweise sind durch die zuständige DB AG im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Hauptisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 10.05.2017				
				<p>cken des Bundes nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abschließend teile ich Ihnen zu Ihrer Information mit, dass mir die Unterlagen zum o. g. Lärmaktionsplan auch durch die Abteilung 4 des MIL zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übergeben wurden. Ich sende deshalb eine CD der Planungsunterlagen mit dem Hinweis zurück, dass die v. g. Abt. 4 des MIL keine gesonderte Stellungnahme abgeben wird.</p>					
5	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH Hardenbergplatz 2 10623 Berlin	09.01.2017	01.02.2017 u. 16.02.2017	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Wir haben die von Ihnen versandten Unterlagen zur Lärmaktionsplanung der Stufe 2 an Hauptisenbahnstrecken des Bundes durchgesehen und konnten keine Betroffenheiten für den VBB ausmachen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				
6	Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	09.01.2017	19.01.2017	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Die Forderungen unter 9 sind an die DB Netz AG zu richten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. <b>Die Überschrift wird entsprechend geändert.</b></p>				
7	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Landeseisenbahnaufsicht Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	09.01.2017	17.01.2017	<p>Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden. Es bestehen keine Einwände zum Entwurf - Lärmaktionsplan der Stufe 2 an Hauptisenbahnstrecken des Bundes. Die Niederlausitzer Museumseisenbahn, welche im Einzugsbereich der Stadt Finsterwalde liegt und unter der Aufsicht der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) steht, trägt mit ihren Fahrten an einzelnen Tagen im Jahr nicht zur Lärmemission bei. Die LEA ist daher nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupt Eisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 10.05.2017				
				<p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.</p> <p>Ihre Antragsunterlagen (CD) verbleiben bei der Landeseisenbahnaufsicht.</p>					
8	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin</p>	09.01.2017	21.02.2017	<p>Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde lag den DB-Verfahrensbeteiligten mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme vor.</p> <p>Leider kam es aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Fachbereiche zu Verzögerungen in der Bereitstellung der Stellungnahmen. Wir bitten um Ihr Verständnis und Berücksichtigung der Belange.</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Beschreibung des Verfahrensgebiets: Verfahrensträger: Stadt Finsterwalde Land: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Gemeindegebiet: Finsterwalde Bahnstrecke: Halle – Guben</p> <p>Durch die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes und Vorlage des Entwurfes (Stand 04.01.2017) wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt und geändert, so dass unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 weiterhin volle Gültigkeit hat.</p> <p>Ergänzen möchten wir unsere Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Belange deutsche Bahn AG, Ressort Wirtschaft, Recht und Regulierung – Lärm- und Erschütterungsschutz (CU)</p> <p>„Die Aussagen im Email vom 25.05.2016 treffen noch zu (sind Bestandteil der TÖB-Stellungnahme vom 30.05.2016)</p>	<p><b>Die mit Schreiben vom 30.05.2016 gegebenen Hinweise waren Gegenstand der Abwägung zum Vorentwurf.</b></p> <p><b>Eine E-Mail vom 25.05.2016 zum LAP Teil Schienenlärm ist hier nicht bekannt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Hauptisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung															
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung												
					Stand 10.05.2017																
				<p>Zur Zeit (2017 / 2018) wird das Gesamtkonzept der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes überarbeitet, da die Grenzwerte der Lärmsanierung an den Schienenstrecken denen der Straße angepasst wurden.</p> <p>Der Wert von 60 dB(A) nach der als Immissionswert an den Gebäuden eingehalten werden soll, wurde auf 57 dB(A) reduziert. Gleichfalls ist der sogenannte Schienenbonus von 5 dB(A) weggefallen, so dass das Lärmsanierungsprogramm schon an Eisenbahnstrecken greift, die eine 8 dB(A) geringere Lärmbelastung haben. Das wiederum bedeutet, dass mehr Gemeinden bzw. betroffene Anwohner einbezogen werden müssen.</p> <p>Die Priorisierung der Lärmsanierungsabschnitte wird sich auch aufgrund der neuen Verkehrsdaten verändern. An welcher Stelle Finsterwalde stehen wird und wann dort mit der Umsetzung zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass die grobe Aussage (zu einem späteren Zeitraum in 10 bis 15 Jahren) aus dem o.g. Mail weiterhin zutrifft".</p>	<p><b>Diese neuen Immissionswerte werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein informativer Text als Pkt. 5.3 Hinweise in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</b></p> <p><b>Die Lärmsanierungsgrenzwerte sind wie nachstehend zu verstehen:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gebietsart</th> <th style="text-align: center;">Immissionsgrenzwerte Tag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr</th> <th style="text-align: center;">Immissionsgrenzwerte Nacht 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeine und reine Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime</td> <td style="text-align: center;">67 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">57 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete</td> <td style="text-align: center;">69 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">59 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td style="text-align: center;">72 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">62 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Hinweis: Tabelle auf S. 9 vergrößert auch beige-fügt)</p> <p><b>Der Hinweis wird in den Entwurf Lärmaktionsplanung aufgenommen.</b></p>	Gebietsart	Immissionsgrenzwerte Tag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Immissionsgrenzwerte Nacht 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	Allgemeine und reine Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime	67 dB(A)	57 dB(A)	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)	Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)				
Gebietsart	Immissionsgrenzwerte Tag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Immissionsgrenzwerte Nacht 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr																			
Allgemeine und reine Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime	67 dB(A)	57 dB(A)																			
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)																			
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)																			
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	09.01.2017	22.02.2017	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung Immissionsschutz des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p>Die vom Landesamt für Umwelt in der Stellungnahme vom 31.05.2016 zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Finsterwalde vom 26.04.2016 gegebenen Hinweise</p>	Keine Abwägung erforderlich.																

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Hauptisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 10.05.2017				
				wurden im vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Aus Sicht des Schutzes vor Geräuschmissionen durch Schienenverkehr bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bedenken.					
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	09.01.2017	01.02.2017	<p>Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Entwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> erging bereits zum Vorentwurf der Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde eine Stellungnahme. Diese behält auch für den mit Stand vom 4. Januar 2017 vorgelegten Planentwurf unverändert Gültigkeit.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> (SB Frau Bachmann, Tel 03535/469305) gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Naturschutzfachliche Belange werden durch den Lärmaktionsplan der Stadt Finsterwalde nicht berührt und sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 45 auch nicht zu beachten.</p> <p>Hinweis: Bei der Sanierung der Eisenbahnstrecken in Finsterwalde zu einem späteren Zeitpunkt sind die naturschutzrechtlichen Belange in Form der Beachtung der Fachplanungen des Naturschutzes, auf der Ebene des Kreises die Landschaftsrahmenplanung, zu gewährleisten. Siehe § 9 Abs. 5 BNatSchG, darin heißt es: „In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ..... heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> hat die Lärmaktionsplanung</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen und (für eventuelle Bebauungsplanverfahren) zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Hauptisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 10.05.2017				
				aktuellen Stand der Technik entsprechen.  Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
11	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	09.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Wirtschaftsförderung	27.04.2016	02.05.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017</b>									
<b>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</b>									

**Tabelle von Seite 5 der Abwägung**

<b><i>Gebietsart</i></b>	<b><i>Immissionsgrenzwerte Tag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr</i></b>	<b><i>Immissionsgrenzwerte Nacht 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr</i></b>
Allgemeine und reine Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime	67 dB(A)	57 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)